

BEITRAGSORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

1. Die Sportvereine im Sinne von § 5 Abs. 1a der Satzung des LSB M-V e. V. haben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung folgende Beiträge pro Kalenderjahr (nachfolgend „Jahr“) und Vereinsmitglied an den Landessportbund M-V e. V. zu entrichten:

Erwachsener		6,00 EUR
Jugendlicher	bis 18 Jahre	3,00 EUR
Kinder und Schüler	bis 14 Jahre	2,00 EUR

2. Diese Beiträge sind auf der Grundlage der durch den LSB bzw. den zuständigen KSB/SSB zu legenden Rechnung abzuführen, die ihrerseits auf der Bestandsmeldung des jeweiligen Jahres bzw., falls der Sportverein seiner Pflicht zur Bestandsmeldung innerhalb der in der Ordnung des LSB M-V e. V. zur Bestandserhebung und zur Datenpflege genannten Frist nicht nachkommt, auf den zuletzt gemeldeten Bestandsdaten beruht:

- bis zum 01.05. Beiträge für das I. Halbjahr
- bis zum 01.10. Beiträge für das II. Halbjahr

Bei verspäteter Bestandsmeldung können dem Verein sich aus der nachträglichen Bestandsmeldung ggf. ergebende höhere Beiträge in Rechnung gestellt werden; eine Reduzierung der Beiträge ist im Falle der nachträglichen Bestandsmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Sportvereine sind im ersten Jahr ihrer Aufnahme beitragsfrei.
4. Aus diesem Beitragsfonds sind durch den Landessportbund M-V e.V. u. a. folgende Ausgaben zu tätigen:
 - a) Beiträge zur Sportversicherung
 - b) Beiträge an den Deutschen Olympischen Sportbund
 - c) Beiträge an die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
 - d) Beiträge an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
5. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder (gemäß Satzung § 5, Abs. 5 und 6) erhalten das Recht, einen fördernden Beitrag an den Landessportbund M-V e.V. zu entrichten.

6. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Landessporttages vom 22.11.2014 am 01.01.2015 in Kraft und setzt die vom Landessporttag am 23.11.2013 beschlossene Fassung außer Kraft.